

GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN DES MERKZEICHENS „B“ NEUGEFASST

Das Merkzeichen „B“ ist ein wichtiger Nachteilsausgleich, der seine Grundlage in § 69 SGB IX und des Schwerbehindertenausweisverordnung hat. Schwerbehinderte Personen, denen das Merkzeichen „B“ zuerkannt worden ist, haben Anspruch auf kostenlose Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr (§§ 145 ff. SGB IX). Durch die Entscheidungen des AG Flensburg vom 08.10.2003, Az: 67 C 281 /03, und des LG Flensburg vom 04.05.2004, Az: 7 S 189/03, wurden zahlreiche Einrichtungsträger von Wohnstätten für behinderte Menschen und letztere selbst erheblich verunsichert.

Ein Einrichtungsträger war zu Schadensersatz verurteilt worden, weil eine Bewohnerin einen Verkehrsunfall verursacht hatte. Das Gericht interpretierte das Merkzeichen „B“ in ihrem Schwerbehindertenausweis als Nachweis für die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung mit der Folge, dass das Gericht Aufsichtsbedürftigkeit unterstellte. In dem Umstand, dass die Bewohnerin die Wohnstätte ohne Begleitperson verlassen konnte, sah das Gericht eine Aufsichtspflichtverletzung der Einrichtung und verurteilte diese zu Schadensersatz. Das Gericht stützte seine Interpretation auf § 2 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung. Danach erhalten das Merkzeichen „B“ schwerbehinderte Personen, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist. Dieselben Formulierungen enthalten die §§ 145 ff. SGB IX. Auch in anderen Bereichen – so etwa in Badeordnungen – wurde das Merkzeichen „B“ um Anlass genommen, bei dem Ausweisinhaber eine mögliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu unterstellen. Der Verdacht einer Diskriminierung behinderter Menschen dürfte wohl nicht ganz fern liegen.

Um weitere Fehlinterpretationen dieser Regelungen mit unabsehbaren Folgen für die betroffenen Menschen auszuschließen, ist es letztlich den Behindertenverbänden zusammen mit gegenüber der Problematik aufgeschlossenen Bundestagsabgeordneten gelungen, eine gesetzliche Klarstellung der Regelungen über das Merkzeichen „B“ zu erreichen. Um zukünftig alle Fehlinterpretationen zu vermeiden, wurde die in mehreren Vorschriften gebrauchte Formulierung „Die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung ist nachgewiesen“ (§ 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX) ersetzt durch „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“. Durch die Verwendung des Begriffs „Berechtigung“ soll verdeutlicht werden, dass es sich nicht um eine Verpflichtung wegen einer in der Person begründeten besonderen Gefährdung handelt, sondern um eine Berechtigung, eine Begleitperson in Anspruch nehmen zu können. Besonders anfällig für eine Fehlinterpretation im obigen Sinne ist die missverständliche Formulierung in § 146 Abs. 2 SGB IX „Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind“. Hier wird auf die Schutzbedürftigkeit der schwerbehinderten Person abgestellt, was eine Aufsichtsbedürftigkeit sogar nahe legt. Um eine solche Interpretation gar nicht erst aufkommen zu lassen, wurde § 146 Abs. 2 neu gefasst. Dort heißt es nunmehr in Absatz 2: „Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe

angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.“

Wenn die an sich auf Hilfe angewiesene Person keine Hilfe in Form einer Begleitperson in Anspruch nehmen will, kann dies möglicherweise zu Orientierungsschwierigkeiten führen, es ist jedenfalls Ausfluss ihres Selbstbestimmungsrechts und muss in Kauf genommen werden.

Es ist zu hoffen, dass mit dieser Gesetzesänderung jeder weiteren Diskussion über eine Aufsichtsbedürftigkeit mit korrespondierender Aufsichtspflicht im Zusammenhang mit dem Merkzeichen „B“ jegliche Grundlage entzogen ist. Die neu gefassten Vorschriften sind als Artikel 6 und 7 im Rahmen des Betriebsrentenänderungsgesetzes verabschiedet worden und treten einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. (Di)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/06, S. 164 f,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e.V., Marburg 2006*